

Verordnung der Stadt Vilseck über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeankleinverordnung – HAV)

Aufgrund von Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), erlässt die Stadt Vilseck folgende Verordnung:

§ 1 Anleinpflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen innerhalb des bebauten Stadtgebietes und der Gemeindeteile sowie auf allen Geh- und Radwegen ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 5 m nicht überschreiten. Die Hunde dürfen zudem nur von Personen geführt werden, die jederzeit in der Lage sind, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm ¹.
- (2) Kampfhunde sind Hunde im Sinn des Art. 37. Abs. 1 Satz 2 LStVG.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

§ 4 Öffentliche Reinlichkeit

Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter oder dessen Beauftragter unverzüglich zu beseitigen.

¹ Hinweis: Für Hunde mit einer Schulterhöhe von weniger als 50 cm ist eine Anleinpflicht in § 4 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung öffentlicher Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Stadt Vilseck geregelt.

§ 5 Bußgeldvorschriften

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis 1.000,00 Euro belegt werden, wer als Hundehalter oder dessen Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 seinen Hund im Geltungsbereich der Verordnung nicht anleint,
2. entgegen § 1 Abs. 2 keine entsprechende Leine verwendet oder einer ungeeigneten Person den Hund führen lässt,
3. entgegen § 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Vilseck, den 19. August 2015

Stadt Vilseck



Schertl
1. Bürgermeister

